

BAULINIENPLAN 2

Merishausen, den 10. Jan. 1976
Namens des Gemeinderates
der Präsident: E. Beer
der Schreiber: O. Nemes

Vom Regierungsrat genehmigt
ganzes Regierungsbeschluss
vom 1. April 1976
Der Staatsarchivar



Ausführungsverordnung
zum Bauliniensplan der Gemeinde Merishausen

Der Gemeinderat Merishausen erlässt, gestützt auf Art. 9 und Art. 11 des kantonalen Baugesetzes, zum Bauliniensplan Merishausen folgende Ausführungsverordnung:

Art. 1
Es wird unterschieden in:

1. Baulinien
2. Gestaltungsbaulinien
3. Katastrophenbaulinien

Art. 2
Vorbehaltlich der mit Gestaltungsbaulinien abgegrenzten Flächen beschränkt die Baulinie die Grenze, bis zu welcher die äusserste Mauerflucht einer Hochbaute oder der äusserste Teil einer Tiefbaute an den öffentlichen Grund heranrückt werden darf.
Die Gestaltungsbaulinie beschränkt die Grenze, bis zu welcher die äusserste Mauerflucht einer Hochbaute heranrücken darf. In der Fläche zwischen Baulinie und Gestaltungsbaulinie sind somit nur unterirdische Bauten zugelassen.

Art. 3
Die Baulinie wird auf die Katastrophenbaulinie verlegt, wenn die Baute, die von ihr umfasst ist, sichergestellt wird oder in ihrer Zweckbestimmung geändert werden soll.
Solange diese Voraussetzungen nicht eintreten, hat die Katastrophenbaulinie keine Rechtswirkung.
Von Gemeinderat beschlossen am 30.1.1974.
Von Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 13.6.1974.

Legende:

- Baulinie
- Gestaltungsbaulinie
- Katastrophenbaulinie

Konstruktions - Elemente

- Verlängerung
- rechter Winkel
- Abstand (in m)
- Radius (in m)
- Hilfslinie

Ehrensperger und Kradober
Ing- und Vermessungsbüro
Schöffhausen
August 1976
O. Nemes